

VORENTWURF

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN 'IM GRUND III'**

Gemarkung Schwabhausen
Stadt Boxberg
Main-Tauber-Kreis

Stand: 10. Mai 2024

1 Rechtsgrundlagen

- | | |
|---|---|
| 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) | Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634,
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221 |
| 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) | Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176 |
| 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV) | In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
Zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802 |
| 1.4 Landesbauordnung (LBO) | In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
Zuletzt geändert G v. 13.06.2023 (GBl. S. 170) |
| 1.5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) | In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698)
Zuletzt geändert Art. 4 G v. 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) |

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(Textliche Festsetzungen)

- | | |
|---|--|
| 2.1 Art der baulichen Nutzung
<i>§ 9(1)1 BauGB, § 4 BauNVO</i> | Siehe Eintragungen im Lageplan.
WA1= Allgemeines Wohngebiet
Zulässig sind
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
WA2 = Allgemeines Wohngebiet
Zulässig sind
- Wohngebäude als Mehrfamilienhäuser,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig. |
| 2.2 Maß der baulichen Nutzung
<i>§ 9(1)1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO</i> | |
| 2.2.1 Höhe baulicher Anlagen
<i>§ 16(2)4 und §18 BauNVO</i> | Siehe Eintragungen im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen.
Als Höhenbezugspunkt wird das Mittel, der am Hauptgebäude anliegenden natürlichen Geländehöhe, festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe GH wird vom Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Dachhaut festgelegt. Als talseitige Wandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Bei Doppelhäusern ist ein höhenmäßiger Versatz zulässig. Von der Festlegung des Höhenbezugspunktes kann um $\pm 0,3$ m abgewichen werden, dies bedeutet auch eine zulässige Abweichung der festgesetzten Wandhöhe um $\pm 0,3$ m. |
| 2.2.2 Grundflächenzahl
<i>§ 16(2)1 und §19 BauNVO</i> | Siehe Eintragungen im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen. |

2.3 Bauweise , überbaubare Grundstücksfläche

§ 9(1)2 BauGB u. § 22 BauNVO

2.3.1 Bauweise §22 BauNVO

Offene Bauweise, siehe Eintragungen im Lageplan.
Im Bereich der Bauplätze 1 bis 3 und 5 bis 13 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei dem Bauplatz 4 ist die offene Bauweise festgesetzt.

2.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen der Baugrenzen im Lageplan.

2.4 Stellplätze, Garagen, Carports

§ 9(1)4 BauGB und §12 BauNVO

Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (nicht innerhalb der Grünflächen) zulässig. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein.

2.5 Nebenanlagen

§14 BauNVO

Nebenanlagen sind– soweit als Gebäude (Gartenlauben, Geräteschuppen) vorgesehen - innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer verfahrensfreien Größe von 40 cbm Bruttorauminhalt zulässig. Kleintierhaltung ist unzulässig.

2.6 Verkehrsflächen

§ 9(1)11 BauGB

Entsprechend der Einzeichnungen im Lageplan.
Die Erschließung erfolgt über die entsprechend auszubauende Planstraße. Die gebietsinterne Planstraße ist als Wohnstraße ohne Gehweg konzipiert.

2.7 Zisternen

§ 9(1)14 BauGB

Für jedes Baugrundstück ist je eine Zisterne mit Retentions- und Speichervolumen zu errichten. Das Retentionsvolumen je Zisterne muss min. 7 m³ betragen. Das Retentionsvolumen muss sich nach einem Regenereignis über eine Kleinmengendrossel selbsttätig entleeren. Weiterhin ist mindestens 4 m³ Speichervolumen zum Auffangen von Regenwasser vorzusehen.

2.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1)20 BauGB

Flachdächer von Hauptgebäuden und Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sind zu begrünen. Es wird eine extensive Begrünung entsprechend Anlage 1 empfohlen. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen. Für flach geneigte Pultdächer ist eine Begrünung der Dachflächen zulässig.

2.9 Abgrabungen/Aufschüttungen

§ 9(1)1 und § 9(1)26 BauGB

Das natürliche Gelände des Baugrundstückes ist weitestgehend zu belassen. Ein Auf- und Abtrag ist bis maximal 1,5m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

Soweit zur Herstellung oder Erhaltung des Straßenkörpers Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich werden, sind diese von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen erforderlich werden, sowie die Fundamente für die Beleuchtungskörper, sind auf den privaten Grundstücksflächen lt. §126(1) BauGB zu dulden. Zur Verkürzung der Straßenböschung kann der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten Stützmauern errichten, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind.

2.10 Leitungsrechte

Entlang der Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen sofern sie unmittelbar an diese öffentlichen Verkehrs- und Funktionsflächen angrenzen in einem Geländestreifen von 0,5 m Standorte für die Straßenbeleuchtung sowie Anlagen und Einrichtungen für die Stromversorgung zu dulden.

2.11 Grünflächen

§ 9(1)15 BauGB

Siehe Eintragungen im Lageplan.

2.12 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen

§ 9(1)10 BauGB

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden mit Begrünung anzulegen und zu unterhalten. Flächenhafte Schottergärten sind unzulässig.

Pflanzungen haben mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen entsprechend der Pflanzliste (Anlage 1) zu erfolgen.

Je angefangene 350m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standorttypischer Laubbaum und vier standorttypische Sträucher anzupflanzen und zu pflegen, dabei ist mindestens ein Vogelnährgehölz zu pflanzen (z.B. Apfel, Birne, Süß- oder Sauerkirsche, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche, Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe).

Bei Abgang sind die Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste (Anlage 1) neu zu pflanzen. Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechts sind dabei zu beachten.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes erfolgt sein und sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

2.13 CEF-Maßnahmen

§ 9(1)20 BauGB

CEF1 Anpflanzung einer Obstwiese

Der Verlust der Obstwiese ist durch eine Neuanlage in gleicher Größe auszugleichen.

Bodenvorbereitung der Ansaatfläche: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Aussaat zu entfernen.

Einsaat: Es kommt standortgerechtes, gebietsheimisches Saatgut zum Einsatz, z.B. 'Blühwiese' der Firma Rieger-Hofmann, Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland. Die Aussaat ist möglichst im Zeitraum von Mitte August bis Ende September durchzuführen, alternativ von Anfang März bis Anfang Mai. Die Samen sind obenauf auszubringen und anzuwalzen. Auch eine Mahd-gutübertragung von örtlich vorhandenen, artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich.

Pflanzung: Bei der Pflanzung von **Obstbäumen** werden lokale und regionale alte Sorten als Hochstamm verwendet. Es wird auf das Merkblatt „Empfehlenswerte Apfel-Sorten für den Streuobstanbau im Main-Tauber-Kreis“ des Landratsamtes hingewiesen.

Als Apfelbäume eignen sich z.B. folgende Sorten: Brettacher, Enterprise, Florina, Grafensteiner, Kaiser Wilhelm, Revena, Rubinola, Schmittberger Renette, Topaz. Empfehlenswerte sonstige Obstsorten sind z.B. Weinheimer Walnuss Nr.139, Geißenheimer Walnuss Nr.26, Mirabelle von Nancy, Große Reneclode, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Konstantinopler Birnenquitte, Große schwarze Knorpelkirsche, Regina Tafelkirsche, Gellerts Butterbirne, Conference.

Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt etwa 10-15m. Der Einsatz von Pestiziden ist untersagt. In den ersten fünf Jahren ist die Baumscheibe freizuhalten und ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen.

Pflege: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. In den ersten fünf Jahren ist die Baumscheibe freizuhalten und ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen.

Jährlich erfolgt eine ein- bis zweimalige Mahd, wobei in den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort

auszuhagern. Die erste Mahd erfolgt ab 15. Juni, das Mähgut wird abtransportiert. Das Abräumen erfolgt möglichst erst am nächsten Tag, um den Wirbellosen ein Abwandern zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt zeitweise als Heu auf der Fläche liegen, um das Aussamen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit, also frühestens ab Mitte August bzw. Anfang September durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 8-10 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden. Es wird eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) verwendet.

CEF2 Fledermaus- und Vogelnistkästen im räumlichen Umfeld

Im Plangebiet sind Nistkästen, Höhlenbäume sowie Bäume mit abstehender Rinde vorhanden. Aufgrund der Gehölzverluste und des Time-Lag-Effektes sind im Vorfeld der Maßnahme Nistkästen aufzuhängen.

Um die Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, sind die bereits vorhandenen Nistkästen im räumlichen Umfeld aufzuhängen. Zudem sind voraussichtlich 4 Fledermaus- und 8 Vogelnistkästen anzubringen (alle Himmelsrichtungen außer West-Nordwest; bevorzugt südorientiert, doch pralle Sonne ist zu vermeiden). Die Anbringung der Kästen an Bäumen soll bei Fledermauskästen in 4 bis 6 m Höhe erfolgen, bei Vogelnistkästen in 3-4m.

Die Fledermauskästen müssen für Baumhöhlen bzw. -spalten bewohnende Fledermausarten geeignet sein und verschiedene Funktionen erfüllen können (Wochenstube, Paarungs-, Zwischen- und/oder Winterquartier). Da nicht bekannt ist, welche Art und welche Funktion im Jahresverlauf betroffen ist, sollten sowohl Flach- als auch Rundkästen verwendet werden. Informationen und Bezugsadressen zu Nistkästen sind beispielsweise unter www.fledermausschutz.de sowie unter www.flederhaus.de erhältlich.

Auch bei den Vogelnistkästen sollten unterschiedliche Nisthöhlen und verschiedene Einfluglochgrößen verwendet werden (Meisenkasten mit Flugloch 26/32mm; Halbhöhlenkasten für Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz; Starenkasten mit Flugloch 45mm).

Die Kästen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet befestigt werden und spätestens vor der Gehölzrodung bzw. vor Abbruch der Gebäude zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme ist durch einen Lageplan mit den Standorten der Nistkästen und Fotos zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Nistkästen außerhalb des Plangebiets sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

2.14 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege & Entwicklung von Natur und Landschaft § 9(1)20 BauGB

V1 Kontrolle der Obstbäume vor der Rodung

Um sicher davon ausgehen zu können, dass sich in den zu fällenden Bäumen keine Fledermäuse aufhalten, ist nach der Wochenstubezeit und vor dem Winterschlafzeit (also September oder Oktober) eine Kontrolle mit Hilfe eines Endoskops durchzuführen. Kommen keine Fledermäuse vor, werden die potenziellen Quartiere direkt nach der Kontrolle verschlossen.

Sind bei der Kontrolle Fledermäuse vorhanden, sind diese zu vergrämen. Dazu ist über der Einflugöffnung eine Folie anzubringen, die den Tieren ein Herauskommen ermöglicht, aber das erneute Nutzen des Quartiers verhindert (vgl. HAMMER & ZAHN 2011). Nach der erfolgreichen Vergrämung können die Bäume gefällt werden.

V2 Rodung der Gehölze

Gehölzfällungen sind nur außerhalb der Brutzeit von gebüsch- und gehölzbrütenden Vogelarten, also im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Um Baumfledermäuse nicht in der Sommerphase (Fortpflanzungszeit) bzw. der Winterschlafzeit zu stören, ist eine Rodung der Höhlenbäume nach endoskopischer Kontrolle im Oktober durchzuführen.

V3 Gebäudekontrolle vor Abriss

Der Abbruch von Gebäudeteilen hat außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen zu erfolgen, (Mitte September bis Ende Februar). Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden die Gebäude vor dem Abriss auf einen Besatz durch Fledermäuse und Vögel überprüft.

V4 Vergrämung Reptilien / Schmetterlinge

Als Vergrämungsmaßnahme für Reptilien werden vor Beginn der Baumaßnahme Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum schrittweise unattraktiv zu gestalten. Erdarbeiten sind bei einer Temperatur >5°C zulässig, damit evtl. durchziehende Zauneidechsen abwandern können. Die Wiesenflächen sind in der Vegetationszeit vor der Freimachung der Bauflächen kurz zu halten, um eine Zuwanderung zu verhindern.

V5 Baufeldbegrenzung

Schutz angrenzender Strukturen durch Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes. Zu benachbarten Obstbäumen ist ein Abstand von 5m einzuhalten. Die Pufferfläche ist abzuschränken oder durch Baustellenbänder klar zu markieren.

V6 Beleuchtung

Um die Störung von Säugetieren und Vögeln sowie die Gefährdung von Insekten zu vermeiden, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) und die Vermeidung von horizontaler oder nach oben gerichteter Abstrahlung zu vermeiden. Die Streuverluste können durch eine niedrige Montagehöhe reduziert werden. Bei der Ausleuchtung von größeren Flächen ist es sinnvoll, mehrere schwache Lichtquellen zu verwenden anstatt einer einzelnen, sehr hellen. Durch die Verwendung von Bewegungsmeldern kann Dauerlicht vermieden werden.

2.15 Ordnungswidrigkeiten § 213 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Erhaltung und die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

3 Hinweise

3.1 Bodenschutz

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

Bodenaushub, welcher durch Bauvorhaben anfällt, soll vorrangig durch einen Erdmassenausgleich vor Ort verwendet werden.

Ab einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.

3.2 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

3.3 Kulturdenkmale

Wird im Plangebiet eine archäologische Fundstelle angetroffen, wird auf die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.

3.4 Niederschlagswasser

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten, wenn Auswirkungen z.B. durch Hang- oder Schichtenwasser und für Unterlieger ausgeschlossen werden können.

3.5 Geothermie

Sofern die Wärmeengewinnung mittels Geothermie geplant ist, ist dafür eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.

3.6 Grünplanung

Es wird empfohlen die Außenwandfläche von Gebäuden mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß Pflanzenliste Anlage 1 zu begrünen.

Es wird empfohlen, an der neuen Gebäudefassade Nistmöglichkeiten für Nischen- und Gebäudebrüter anzubringen. (Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz.

Bei der Gebäudeplanung sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien zu berücksichtigen: Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad, Reduktion der Spiegelwirkung, Vermeidung von durchsichtigen Eckbereichen (SCHMID et al. 2012). Mauern sind als Trockenmauern auszuführen.

- | | |
|---|---|
| 3.7 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG | Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. |
| 3.8 Planunterlagen | Der Lageplan im M 1:500 wurde auf Basis der ALKIS-Daten durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt. |
| 3.9 Bestandteile des Bebauungsplanes | Der Bebauungsplan `Im Grund III` besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und als separate Satzung den Örtlichen Bauvorschriften. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beigelegt. |

Stadt Boxberg, den

Bürgermeisterin Heidrun Beck

4 Anlage 1

Bei der Umsetzung der Pflanzgebote sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

Laub- und Obstbäume: Hochstamm 2xv, STU 12-14

Sträucher: Str 2xv, 60-100

Mittelgroße Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Säulen-Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur 'Fastigiata'	Säulen-Eiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Sorbus aucuparia 'Edulis'	Essbare Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata 'Greensire'	Linde

Obstbäume

Apfel

Brettacher
Gewürzluiken
Glockenapfel
Gravensteiner
Hauxapfel
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Öhringer Blutstreifling
Roter Boskoop
Rote Sternrenette
Winterrambur

Pflaumen

Hauszwetschge
Bühler Frühzwetschge
Jojo
Hanita
Katinka

Kirsche

Burlat
Große Schwarze Knorpel
Regina
Cordia
Karneol

Birne

Conference
Gräfin von Paris
Köstliche von Charneux
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Petersbirne

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Liguster vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthatica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Rank-, Schlingpflanzen und Spreizklimmer für die Fassadenbegrünung

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt
Rosa in Sorten	Kletterrose, möglichst ungefüllt
Vitis vinifera	Echte Weinrebe
Wisteria sinensis	Blauregen

Dachbegrünung

Für eine extensive Dachbegrünung wird die Ansaat mit Mauerpfeffer-Sprossen (ca. 50g/m²) oder -saatgut (ca. 1g/m²) empfohlen. Die Mischungen aus Sedum acre, Sedum album, Sedum floriferum, Sedum reflexum, Sedum stoloniferum u.a. werden von zahlreichen Firmen angeboten, z.B. Ritter-Saatgut. Fertigpakete mit Sedum-Matten oder -kassetten bietet z.B. die Firma garmundo.

Daneben ist auch die Einsaat mit Gräsern, Wildkräutern oder einer Kombination aus beidem möglich, z.B. die Mischung „Dachbegrünung“ von Rieger-Hofmann GmbH oder von Saaten-Zeller.